



Datum: 03.08.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann, Herr Entian, Herr Plett, Frau Hansknecht
------------------	----------------------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	
Amt für Bildung, Kultur und Sport	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Aktuelle Förderprogramme bzw. Programmaufrufe des Bundes und des Landes
- Information und Antragstellung***Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung nimmt die Ausführungen zu den aktuellen Förderprogrammen des Bundes und des Landes zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Blick auf die Städtebauförderung die finale Beschlussfassung der Stadtentwicklungskonzepte vorzubereiten sowie im Programm Struktur- und Dorfentwicklung einen Förderantrag für die Umgestaltung des ehem. Sportplatzes in Kirchrarbach zu stellen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallenberg macht regelmäßig Gebrauch von verschiedenen Förderprogrammen. Während der Schwerpunkt in der Vergangenheit vielfach in den klassischen Programmen der Stadt- und Dorferneuerung lag, so ist das Förderspektrum inzwischen viel umfangreicher und differenzierter geworden. Kurz gesagt wird auf den Ebenen von Bund und Land auf neue Anforderungen mit neuen Förderprogrammen reagiert. Entsprechend breiten Raum mit verpflichtender Wirkung nehmen inzwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel einschl. regenerativer Energieerzeugung und Energieeffizienz ein. Ähnlich ist es bei Maßnahmen mit sozialen und integrativen Ansätzen. Für andere Handlungsfelder gilt das ebenso.

Mit dieser Vorlage wird über die Programmaufrufe und Fördermöglichkeiten informiert, die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Schmallenberg aktuell besonders im Fokus liegen:

Städtebauförderung NRW

Auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Schmallenberg 2030 (ISEK) sind in den letzten Jahren etliche kommunale Maßnahmen aus dem Konzept gefördert worden. Im sogenannten Haus- und Hofflächenprogramm wurden ferner Fördermittel an private Zuwendungsempfänger für Sanierungsmaßnahmen an ortsbildprägender und erhaltenswerter Bausubstanz weitergeleitet. Förderrechtlich gelten die Bestandteile des „alten“ ISEK für das Land NRW sozusagen als abgearbeitet bzw. ausgeführt, was bereits vor geraumer Zeit Anlass für die Stadt war, für die Kernorte Schmallenberg und Bad Fredeburg jeweils neue ISEK's zu erarbeiten, welche zugleich kommunale Handlungs- als auch Fördergrundlagen darstellen (siehe hierzu Vorlagen X/543, 544, 585, 586).

Parallel zur finalen Fertigstellung und Verabschiedung der ISEK's ist kürzlich in der Städtebauförderung der neue Programmaufruf des Landes NRW erfolgt. Damit verbunden sind weitreichende Änderungen in Förderrecht und -systematik. Nachstehend sind die wichtigsten Informationen zusammengefasst, die aus der Neufassung bisher bekannt sind¹:

Zielsetzungen

- Erhalt lebendiger und identitätsstiftender Stadt- und Ortskerne sowie das Schaffen von bedarfsgerechten, zukunftsorientierten Infrastrukturen
- Schaffung von Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen, um damit auch den sozialen Zusammenhang langfristig zu stärken
- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt zur Integration aller Bevölkerungsgruppen zur Stärkung des Zusammenhalts
- wichtige Ziele sind zudem der Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Verbesserung der dazu gehörenden Infrastrukturen

Fördervoraussetzungen/Grundlagen

- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept mit räumlicher Abgrenzung eines Fördergebietes bzw. Entwicklungsbereichs, in dem die Ziele und Teilmaßnahmen dargestellt sind und das den erforderlichen Bezug zur Gesamtentwicklung der Gemeinde hat; die Aufstellung erfolgt durch Beschluss des Rates
(Hinweis: kleinere Ortslagen können keinen Entwicklungsbereich mehr darstellen; mit dem ISEK 2030 war es ja gelungen, neben Schmallenberg und Bad Fredeburg noch 19 weitere besonders schützenswerte Orte in der Städtebauförderung zu platzieren; dies war sozusagen ein Novum und ist künftig nicht mehr möglich)
- Bestandteil jeder investiven Teilmaßnahme müssen Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sein
- städtebauliche Einzelvorhaben müssen sich in ein städtebauliches Konzept einfügen sowie den Zielen und Zwecken der Städtebauförderung dienen

Fördermaßnahmen (Schwerpunkte)

- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze) sowie zur Erneuerung des baulichen Bestandes (Haus- und Hofflächenprogramm)
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (zum Beispiel Verfügungsfonds)
- Maßnahmen zur Stärkung der Klima-Resilienz (z. B. im Hinblick auf Starkregenereignisse, Hitzewellen)

¹ Weitergehende Informationen zur neuen Städtebauförderrichtlinie können online unter <https://staedtebaufoerderung.nrw/> abgerufen werden. Am 9.8. findet zudem eine Informationsveranstaltung der Bezirksregierung statt. Über die Erkenntnisse wird im Rahmen der Gremiensitzungen ergänzend berichtet.

Fördersätze

- Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung
- je nach Haushaltslage der Kommunen beträgt der Fördersatz 40 bis 80 %; für Schmallenberg aktuell 50 %

Förderverfahren/Ablauf

- Programmaufruf durch das zuständige Ministerium mit Festsetzung der Antragstermine; Antragstermin ist grds. der 30.09. eines Jahres, für das Programmjahr 2024 ausnahmsweise der **31.10.23** wegen der neuen Fördervorgaben
- Zuwendungsgegenstand ist künftig die Gesamtmaßnahme, nicht mehr die einzelnen Teilmaßnahmen; bewilligt werden Finanzierungsabschnitte, die bedarfsorientiert sind
- bei Antragstellung sind messbare Ziele zu definieren; die Zielerreichung ist im Förderverfahren regelmäßig darzulegen und wesentliche Voraussetzung der Förderung
- die Teilmaßnahmen eines Antrags sind zwingend zu priorisieren; sofern Anträge für mehrere Entwicklungsbereiche (hier Schmallenberg und Bad Fredeburg) gestellt werden, ist auch zwischen diesen Anträgen eine Priorität zwingend festzulegen
- der Umsetzungszeitraum soll höchstens 10 Jahre umfassen (i. d. R. 6 Bewilligungs- und 4 Umsetzungsjahre)

Erkennbar ist vor allem, dass mit der neuen Fördersystematik einige formelle Vereinfachungen, u. a. im Auszahlungs- und Nachweisverfahren, verbunden sind. Das dürfte für die Kommunen künftig eine Erleichterung darstellen. Auf der anderen Seite wird klar, dass mit einer Antragstellung eine Gesamtmaßnahme für mehrere Jahre zu bilden ist, deren Teilmaßnahmen sich nicht mehr flexibel austauschen und verändern lassen. Die zwingend geforderte Priorisierung von Maßnahmen – und ggf. mehreren Anträgen – sowie ein Monitoring über die Quote der Zielerreichung machen deutlich, wie wichtig im Vorfeld eine verbindliche Festlegung der Maßnahmen und Inhalte ist, die Gegenstand eines Förderantrags werden sollen.

Dass sich mit der neuen Förderrichtlinie nun auch zusätzlich Anforderungen für die beiden ISEK's der Stadt Schmallenberg ergeben, hat zur Folge, dass diese nochmal anzupassen sind. Die Zusatzbearbeitung mit zeitlicher Verzögerung ist unbefriedigend und kommt – trotz der regelmäßigen Abstimmungen mit der Bezirksregierung – überraschend; auf der anderen Seite sind die Erkenntnisse aus der neuen Förderrichtlinie noch so rechtzeitig verfügbar, dass vor der endgültigen Beschlussfassung der ISEK's noch angemessen darauf reagiert werden kann, damit Konzepte verabschiedet werden, die den Anforderungen entsprechen.

Ziel der Verwaltung ist es, dass die Beschlussfassung der überarbeiteten ISEK's möglichst in der Sitzungsrunde im September erfolgt; ferner soll bis dahin eine Entscheidung über eine neue Antragstellung in der Städtebauförderung vorbereitet werden.

Ob es mit neuen Antragstellungen gelingen wird, direkte Anschlussförderungen für die beiden Entwicklungsbereiche von Schmallenberg und Bad Fredeburg zu erhalten, ist durchaus fraglich. Die Bezirksregierung Arnsberg weist im Rahmen der bisherigen Abstimmungen schon darauf hin, dass die Stadt Schmallenberg über viele Jahre hinweg ausgesprochen umfangreich in der Städtebauförderung platziert war und aktuell Maßnahmen aus dem ISEK 2030 auch noch Bestandteil laufender Förderbescheide sind, welche sich auch zum Teil noch in Umsetzung befinden. Zudem soll es eine Reihe von Kommunen geben, die bisher nicht von der Städtebauförderung profitiert haben und deren Erwartungshaltung nicht ohne Belang bleiben soll. Dass Schmallenberg zeitgleich Anträge für beide Entwicklungsbereiche stellen möchte, wird bei der Bezirksregierung äußerst kritisch gesehen; dass beide parallel eine Chance auf Bewilligung hätten, hält sie für nahezu unwahrscheinlich.

Struktur- und Dorfentwicklung NRW

Zum 01.07.2023 wurde – nach einer Zwischenphase von etwa 1 ½ Jahren ohne Antragsmöglichkeit – das neue Landesförderprogramm zur „Struktur- und Dorfentwicklung“ veröffentlicht. Dabei wurden die zuvor getrennten Förderansätze „Strukturentwicklung ländlicher Räume“ und „Dorferneuerung“ zu einem einheitlichen Förderangebot zusammengeführt. Mit einem Volumen von 20 Mio. € stehen deutlich weniger Mittel zur Verfügung, als dies in Vorjahren in der Summe beider Programme der Fall war. Das ergänzende „Sonderprogramm Feuerwehrgerätehäuser“ wurde nicht neu aufgelegt und somit ersatzlos gestrichen².

Zielsetzungen

- Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume
- positive Entwicklung der Agrarstruktur, Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft

Fördervoraussetzungen/Grundlage

- Lage innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen“
- Orte oder Ortsteile bis zu 10.000 Einwohner/innen

(beides ist für das Schmallenberger Stadtgebiet und seine Orte gegeben)

Fördermaßnahmen (Schwerpunkte)

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Dorfgemeinschaftseinrichtungen und Mehrfunktionshäusern, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Erhaltung und Sanierung von regionaltypischer ländlicher Bausubstanz
- Umnutzung von land- und forstwirtschaftlicher sowie dörflicher Bausubstanz
- Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von zur öffentlichen Nutzung vorgesehenen Ausstellungs-, Museums- oder anderer Gebäude zur Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen

Fördersätze

- Kommunen und gemeinnützige Vereine: 65 %
- übrige Antragsteller: 35 %

Förderverfahren/Ablauf

- gemäß Programmaufruf – veröffentlicht Anfang Juli – läuft die Antragsfrist nur wenige Wochen bis zum 31.08.2023 (der Städte- und Gemeindebund NRW hat die extrem kurze Antragsfrist, die zudem fast voll in die Ferienzeit fällt, inzwischen mit Nachdruck gegenüber dem Ministerium kritisiert und um Verlängerung gebeten)

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Programmaufrufs sind die Ortsvorsteher sowie die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und der Tourismus entsprechend informiert worden, da eben auch ein Förderzugang für Private und Vereine besteht. Interessant sind für diese insbesondere Maßnahmen zur Sanierung von ortbildprägender Bausubstanz sowie für die Schützen- und Dorfvereine jeweils Maßnahmen an deren Schützen- und Dorfhallen. Daneben können weitere Maßnahmen aus der Förderrichtlinie für private Antragsteller in Betracht kommen.

² Weitergehende Informationen zur neuen Struktur- und Dorfentwicklung können online unter <https://www.mlv.nrw.de/themen/landwirtschaft/laendliche-raeume/strukturentwicklung-laendlicher-raeume/> abgerufen werden.

Für Beratung und Hilfestellung steht die Verwaltung zur Verfügung. Aus heutiger Sicht wird der Schützenverein Bödefeld einen Antrag für Maßnahmen an seiner Schützenhalle stellen; der Schützenverein Dorlar hat bereits eine Antragstellung für den Vorplatz der Schützenhalle auf den Weg gebracht. Dort soll eine Umgestaltung erfolgen, die mehr Aufenthalts- und Freizeitqualität einschließlich Grüngestaltung schafft und funktionsgerechte Einrichtungen und Abläufe des Schützenvereins berücksichtigt.

Als kommunale Maßnahme kommt folgende Antragstellung der Stadt in Betracht:

Fördermaßnahme:	Umgestaltung des ehemaligen Sportplatzes in Kirchrarbach zu einer parkähnlichen Anlage mit Aufenthaltsqualität und Begrünung
Kostenkalkulation:	rd. 170.000 €
Zuschusshöhe:	rd. 110.500 €
Eigenanteil:	rd. 59.500 €

Anlass bzw. Hintergrund des Vorhabens ist, dass die Stadt das Grundstück vor etlichen Jahren von der Kirchengemeinde zur Anlegung eines Sportplatzes (Fußballspielfeld) angepachtet hat. Inzwischen wurde die Nutzung des Sportplatzes aufgegeben, seitdem der Sportverein eine Spielgemeinschaft mit Bödefeld bildet und alternativ den Sportplatz in Niederhenneborn nutzt. Der Pachtvertrag läuft noch fest bis zum 31.12.2024. Mit Beendigung bzw. Auslauf des Pachtverhältnisses ist die Stadt zum Rückbau verpflichtet; dies müsste in der Form erfolgen, dass wieder eine Grün- bzw. Landwirtschaftsfläche errichtet wird. Das wäre so oder so mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, zumal es sich um einen ehem. „Aschenplatz“ handelt, der besondere Anforderungen beim Rückbau mit sich bringt.

Da sich anderweitige Überlegungen zu einer Nachfolgenutzung wie die Ausweisung einer Baufläche zerschlagen haben, wird im Ort eine Umgestaltung in der oben beschriebenen Form sehr begrüßt. Auch die Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin unterstützt das Vorhaben und hat Bereitschaft signalisiert, das Grundstück auf der Grundlage einer neuen vertraglichen Regelung weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Der Sportverein Henne-Rartal hat sich ferner zum Ziel gesetzt, auf einem Teilbereich des Grundstücks ein Kleinspielfeld zu errichten, welches in erster Linie den Kindern und Jugendlichen im Ort als Sport- und Freizeiteinrichtung dient. Geplant ist eine Antragstellung im LEADER-Programm; eine erste Abstimmung mit dem LEADER-Regionalmanagement ist bereits erfolgt.

Beide Maßnahmen stellen durchaus eine gegenseitige und sinnvolle Ergänzung dar. Das zur Umgestaltung vorgesehene Areal grenzt unmittelbar an das städtische Grundstück an, auf dem sich das Gebäude der ehem. Grundschule (heute Dorfgemeinschaftsraum) sowie der Neubau des Feuerwehrgerätehauses befinden. Insgesamt könnte dort mit den Maßnahmen ein zusammenhängender Bereich mit verschiedenen Einrichtungen und Freizeitmöglichkeiten entstehen, der für Kirchrarbach eine zukunftsfähige und attraktive Dorfentwicklung darstellen würde.

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Am 19.06.2023 erging der Projektauftrag zum o. g. Bundesprogramm. Gefördert werden überjährige investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte müssen zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sein.

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit Voraussetzung. Eine Übererfüllung der genannten Standards

wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Ebenso wirkt sich eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Die Förderprojekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Mio. € betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Mio. €. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 %. Daraus errechnet sich eine Mindestinvestition von ca. 2,2 Mio. €.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Ratsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2023 gebilligt wird, bis zum 15. September 2023 ausschließlich online einzureichen. Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden.

Bewertung der Verwaltung:

In diversen Förderprogrammen zeigt sich, dass sich die Vorgaben der Fördergeber wandeln. Es wird eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 erwartet, was früher das Risiko eines förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns bedeutet hätte. In der Kürze der Zeit zwischen Projektaufruf Mitte Juni und Frist zum Einreichen einer Projektskizze, die mind. Leistungsphase 3 erreicht hat, bis zum 15.09. ist die Entwicklung eines Projekts in dieser Planungsreife nicht möglich. Es müsste vorab eine vorbereitete Planung gegeben haben, um für den Fall eines Projektaufrufs sofort handeln zu können.

Mit dem Förderaufruf stellte sich die Frage, ob für das SauerlandBad oder das Schwimmbad in Bödefeld Förderanträge gestellt werden könnten. Nach den Erkenntnissen aus einer Informationsveranstaltung zu den Förderbedingungen kommt für beide Bäder eine Antragsstellung jedoch nicht in Frage.

Bei dem Antrag soll es sich um ein Gesamtkonzept mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen handeln. Im SauerlandBad ist in den nächsten Jahren die Sanierung des Variobeckens mit einer geschätzten Investitionssumme von ca. 750.000 € geplant. Hierbei handelt es sich förderrechtlich um eine Einzelmaßnahme. In diesem Fall müsste nachgewiesen werden, dass es sich um ein erheblich überdurchschnittliches Investitionsvolumen handelt. Außerdem muss die Maßnahme hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen und vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Diese Anforderungen erfüllt die geplante Sanierung nicht.

Zum Hallenbad Bödefeld wird zunächst auf die bisherige politische Beratung und auf die Ausführungen in den Vorlagen X/545 und X/658 verwiesen. Das Gebäude ist mit einer Betriebszeit von etwa 50 Jahren an das Ende seiner Nutzungsdauer angelangt. Die gutachterliche Bestandsaufnahme erkennt einen Sanierungsbedarf in der Größenordnung von etwa 5 - 6 Mio. € zu aktuellen Preisen. Bei einer Förderquote von 45 % bliebe immer noch ein städti-

scher Eigenanteil in Höhe von ca. 2,7 – 3,3 Mio. € zu finanzieren. Bei einem Neubau des Schwimmbades lt Empfehlung des Gutachters - sofern man am Standort festhalten will – und einem damit verbundenen Investitionsvolumen von ca. 13 Mio. €, würde der Eigenanteil über 7 Mio. € betragen. Dargelegt wurde, dass ein Ersatzneubau nur in Ausnahmefällen förderfähig ist. Die Begründung der (über)regionalen Bedeutung des Hallenbads in Bödefeld mit jährlich etwa 7.000 Besuchern als zwingende Fördervoraussetzung wäre darüber hinaus sehr wahrscheinlich nicht herzuleiten.

Ausschlusskriterium für beide Maßnahmen wäre ohnehin die notwendige Projektreife bis LPH 3, die in der Kürze der Zeit auch nicht herzustellen ist.

Kommunalrichtlinie und Förderprogramm „progres.nrw“

In den Förderprogrammen Kommunalrichtlinie (Bund) und progres.nrw (Land NRW) sind laufend Antragsstellungen zu verschiedenen Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz möglich. In der Vergangenheit wurden aus beiden Förderprogrammen bereits Zuwendungen für verschiedene städtische Projekte bewilligt. In 2023 wurden Förderungen für folgende Maßnahmen beantragt:

- Kommunalrichtlinie: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (2. BA)
Da die Bearbeitungszeiten in dem Förderprogramm erfahrungsgemäß sehr lang sind (tlw. mehr als 6 Monate nach Antragsstellung) wurde für die Projektumsetzung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beim Zuwendungsgeber beantragt. Dieser ist mittlerweile bewilligt worden, der Auftrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung konnte daher förderunschädlich erteilt werden.
- Kommunalrichtlinie: Umrüstung Flutlichtanlagen auf Sportplätzen auf LED-Technik
Hier sind im Frühjahr Anträge auf Umrüstung der Flutlichtanlagen auf den Sportplätzen Bödefeld und Westfeld gestellt worden. Eine Bewilligung steht aktuell noch aus. Bereits in 2022 wurden Fördermittel für die Umrüstung der Anlagen auf den Sportplätzen Arpe, Gleidorf und Bad Fredeburg bewilligt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist beauftragt.
- progres.nrw: Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher
Ende 2022 wurden Fördermittel für die Installation von PV-Anlagen mit Batteriespeichern auf den Gebäuden Bauhof, Grundschule Bödefeld, Kindergärten Dorlar und Westfeld sowie Schulzentrum Schmallenberg bewilligt. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der 2. Jahreshälfte erfolgen.

Beide Förderprogramme werden von der Verwaltung stets im Blick gehalten und die Platzierung möglicher Projekte geprüft. Aktuell wird beispielsweise vorgeschlagen, für die kommunale Wärmeplanung einen Förderantrag in der Kommunalrichtlinie zu stellen (vgl. Vorlage X/728).